

Laibacher Zeitung

N^o 91.

Dinstag den 13. November 1821.

L a i b a c h.

Se. k. k. Majestät haben, über einen allerunterthänigsten Vortrag der hohen Kommerzihofkommission, mit allerhöchster Entschliebung vom 30. v. M., den in Mailand wohnhaften Lederlackirern, aus Paris, Franz Bernareggi und Heinrich Wilhelm Charansonnay, auf ihre angeblich neue, aus Frankreich in das lombardisch-venetianische Königreich eingeführte Entdeckung, welche im Wesentlichen darin bestehen soll: „daß mittelst derselben alle Gattungen Leder, in was immer für einer Farbe, dergestalt lackirt werden, daß das Leder hinlänglich glänzend erscheint, Biegsamkeit, und von jeder Seite ein gleichgefälliges Aussehen erhält, ohne daß der Lack selbst Schaden leidet;“ ein ausschließendes Privilegium, auf die Dauer von 5 Jahren, für den gesammten Umfang der Monarchie, unter den gesetzlichen Bedingungen zu verleihen geruhet.

Welche allerhöchste Entschliebung, in Folge des eingeklangten hohen Hofkanzleidekretes vom 12. 24. l. M., J. 29741, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 26. Oktober 1821.

Se. k. k. Majestät haben, über einen allerunterthänigsten Vortrag der hohen Kommerzihofkommission, mit a. h. Entschliebung vom 30. v. M., dem Thaddäus Ehrenfeld, Rechnungssoffizialen, der k. k. Hofkriegsbuchhaltung, auf seine angeblich neue Erfindung, welche im Wesentlichen darin bestehen soll: „daß durch eine von ihm sobenannte Getreid-Schmähine, auf einen hiezu vorbereiteten Boden, ohne Beihülfe des Zugviehes, nicht nur ein vielfacher Ertrag geerntet, sondern nebstdem eine große vollkörnige Frucht gewonnen werde;“ ein ausliegendes Privilegium, auf die Dauer von zwei Jahren, für den gesammten Umfang der Monarchie, unter den gesetzlichen Bedingungen zu verleihen geruhet. —

Welche a. h. Entschliebung, in Folge des eingeklangten hohen Hofkanzleidekretes vom 12. 22. l. M., Zahl

29759, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 26. Oktober 1821.

Schiffahrt in Triest.

Angekommene Schiffe zu Triest seit 22. bis 23. Oktober 1821.

Die neap. Brigantine, die Mutter Gottes, Kap. Ni Paolillo, von Messina, mit Rosinen und Limonen. Der österr. Pielego, von Patrasso, mit Weinbeeren. Die jonische Brigantine, Maria Verkündigung, Kap. Sp. Balsamachi, von Salonichi, mit Wolle und Tabak. Die schwedische Brigantine, Sarakjeding, Kap. Mich. Hansen, von Bergen, mit Rundfisch. Die österr. Brigantine, Achilles, Kap. Matthäus Radonich, von Cypren, mit Galläpfeln, Sessamen, Saffran, Cypren: Wein und Gummi. Die österr. Brigantine, Milarese, Kap. Fr. Bonacich, von Livorno, mit Öhl, Pfeffer, Tabak und Kakao. Die österr. Brazzera, von Sebenico, mit Öhl, Wachs, Unschlitt, Feigen und Honig. Die österr. Brigantine, Parides, Kap. Ant. Druskovich, von Corzula, mit Brennholz. Der österr. Pielego, von Cattaro, mit Öhl, Käse und Feigen. Der österr. Pielego, von Goro, mit Käse, Flachs, Leinwand und Bohnen. Der neap. Pielego, von Bari, mit Feigen, Leinsamen, Galläpfeln und Mandeln. Die österr. Brazzera, von Brazza, mit Wein und Branntwein. Der österr. Pielego, von Venedig, mit Mehl und Weizen. Der österr. Pielego, von Venedig, mit Bohnen. Der päpstl. Pielego, von Goro, mit Sessamen, Flachs und Wein. Der päpstl. Pielego, von Cesenatico, mit Flachs, Bohnen und türkischem Weizen. Die österr. Brigantine, Colombo, Kap. Weith Petricevich, von Alexandrien, mit Häuten, Zimmet, Baumwolle, Gummi, Perlmutter, Zucker, Leinsamen und Kaffeh. Der österr. Traball, Teoriko, Kap. Markus Badimiri, von Eisme, mit Rosinen. Die österr. Brigantine, der Rückgekehrte, Kap. Math. Radimiri, von Smyrna, mit Gummi, Wachs, Rosinen, Galläpfeln, Opium und Feigen. Die engl. Brigantine, Alcorn, Kap. E. Smith, von Beistol, mit Zucker. Die schwedische Bri-

gantine, Orlong, Kap. Ed. Fries, von Lissabon, mit Baumwolle, Zucker und Kaffeh. Der österr. Pielego, von Patrasso, mit Weinbeeren. Die engl. Brigantine, Flora, Kap. Abram Caine, von Rio-Janeiro, mit Kaffeh. Der österr. Trabakl, der Apel, Kap. Joh. Janoli, von Konstantinopel, mit Wolle. Der österr. Pielego, von Ravenna, mit Honig und Weizen.

W i e n.

Se. k. k. Majestät haben, durch allerhöchste Entschliebung vom 13. Oktober d. J., das an der Kathedral-Kirche zu Saibach erledigte Kanonikat dem Professor des Bibelstudiums neuen Bundes und der allgemeinen Erziehungskunde an dem Saibacher Diözesan-Seminarium, Urban Jerin, allergnädigst zu verleihen, und demselben zugleich zum Diözesan-Schulen-Ober-Aufscher, mit Beifassung der Lehrkanzel, des Bibelstudiums, und des damit verbundenen Gehaltes, jährlicher 700 Gulden, zu ernennen geruhet.

Se. k. k. Majestät haben dem Leopold v. Dehlmayr, k. k. Forstrath, wegen der unter dessen Anleitung zu Stande gebrachten geometrischen Aufnahme, Abschätzung und Systemisirung der Wälder Höchstihres Familien-Herrschaften in Ungarn und Mähren, zum Beweise der Allerhöchsten Zufriedenheit, einen Brillant-Ring mit Allerhöchstero Namenszug zum Geschenke allergnädigst zu bewilligen geruhet.

M a c h r i c h t.

Bei der am 3. November d. J., in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, vorgenommenen zwanzigsten Verlosung der ältern in Papiergeld verzinslichen Staatsschuld, ist die Serie Nr. 370 gezogen worden.

Diese Serie enthält Ararial-Obligationen der Stände von Mähren de Sessione 18. April 1788 und de Sessione 6. Dezember 1793 zu 4 Prozent, und zwar: Nr. 28,125 mit einem Zehntel der Kapitals-Summe, Nr. 28,126 und 28,127, Nr. 28,128 mit einem Viertel der Kapitals-Summe, Nr. 28,129 bis einschließlich Nr. 28,140, dann Ararial-Obligationen der Stände von Mähren de Sessione 10. Dezember 1794 zu 5 pEt., von Nr. 6 bis einschließlich Nr. 20,462, im Kapitalsbetrage von 1,132,366 Gulden 56 5/16 Kr., und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25,624 Guld. 16 3/8 Kr.

Beschluß des, in unserm lezten Freitagsblatte abgebrochenen, zwischen den Bevollmächtigten der hohen

Allirten und Sr. Maj. des Königs von Sardinien zu Novara unterzeichneten Traktats.

Art. II. Das österreichische Hülfskorps wird die nachstehende militärische Linie besetzen: Strabella, Bologherra, Tortona, Alessandria, Valenza, Casala und Vercelli; die Komunikations-Linien desselben sollen über Pavia und Buffalora errichtet werden.

Wenn Se. Majestät der König von Sardinien es jedoch angemessen finden sollte, einen Theil dieses Hülfskorps nach solchen Punkten Ihres Königreichs, welche außerhalb jener Linie gelegen sind, zu versetzen, so würde der österreichische kommandirende General Sr. Majestät Wünschen sofort Genüge zu leisten und die zur Erreichung des von Höchstendenselben beabsichtigten Zweckes geeigneten Maßregeln zu ergreifen haben.

Art. III. Da der Unterhalt dieses Korps von der sardinischen Regierung geleistet werden muß, so soll in nachstehender Art dafür gesorgt werden:

Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Lebensmittel und Fütterung sollen in Natura geliefert werden. Man ist übereingekommen, daß die Anzahl der Rationen im Ganzen niemals über 23000 für die Mannschaft und 4000 für die Pferde hinausgehen dürfe, und daß diese Rationen nach dem der gegenwärtigen Konvention beigefügten Tariffe geliefert werden sollen.

Betreffend den Soid, die Ausrüstung, Bekleidung und andere Neben-Artikel, so wird die sardinische Regierung den dafür nöthigen Aufwand mittelst monatlicher Zahlung einer Summe von 300,000 Franks decken, welche Summe vom Tage der Unterzeichnung dieser Konvention an, in der ersten Hälfte eines jeden Monats zahlbar seyn soll.

Art. IV. Se. k. k. apostol. Majestät verzichten auf eine Ersahleistung für die Kosten der Mobilmachung der Sr. Majestät dem Könige von Sardinien zu Hülf gesendeten Truppen-Korps. — Es sollen aber unverzüglich österreichische und sardinische Kommissarien ernannt werden, um zur Liquidirung der, von dem Tage des Eintritts dieser Korps auf das piemontessische Gebiet bis zum Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention aufgelaufenen Unterhaltskosten zu schreiten. Zur Grundlage dieser Arbeit sollen die den Kommissarien vorzuliegenden, nach Vorschrift der österreichischen Reglements gefertigten Ausweise dienen, und die Stärke der Korps soll nach ihrem wirklichen Stand in den verschiedenen Zeitpunkten berechnet werden. Besagte Kommissarien werden zugleich wegen der Zahlungs-Termine dieses Ausstandes übereinkommen, welcher jedoch innerhalb vierzehn Monaten, vom Tage der Unterzeich-

nung der gegenwärtigen Konvention, völlig berichtigt seyn soll.

Art. V. Alle Briefe, welche den innern Dienst der Truppen und den amtlichen Verkehr mit den sardinischen Behörden betreffen, und mit dem Amtssiegel versehen sind, sollen auf den gewöhnlichen Posten angenommen, und ohne Bezahlung befördert werden. — Stafetten und die Privat-Briefe der Militär-Personen sind nach dem gewöhnlichen Tariffe zu bezahlen. Kouriere und Personen, welche in Militär-Angelegenheiten reisen, haben auf den Posten die Gebühren für Pferde und andere Leistungen genau zu berichtigen.

Art. VI. Um allen Mißbräuchen zuvorzukommen, welche sich zum Nachtheil der Mauth-Verordnungen einschleichen könnten, sollen die zur Bekleidung und Ausrüstung gehörigen, so wie andere für das österreichische Hülfskorps bestimmte Gegenstände, nicht anders eingeführt werden können, als wenn sie mit einem Ursprungszeugnisse versehen, und ihre Einfuhr von den Kommandanten der verschiedenen Armeekorps dem österreichischen Oberbefehlshaber gemeldet wurden, welcher die sardinische Regierung davon in Kenntniß setzen wird, damit dieselbe ihrer Seite die Beamten der Mauthverwaltung mit den erforderlichen Befehlen versehen könne.

Die zur Bekleidung u. s. w. des Hülfskorps bestimmten Gegenstände sollen von Eingangsgebühren gegen Vorweisung der gültigen Bescheinigungen frei seyn. Die Militär-Personen welche sich zu ihrem Korps begeben, oder aus Piemont zurückkehren, sind von allen Zollgebühren für die zu ihrem persönlichen Gebrauch oder zu jenem der Truppen dienenden Gegenstände befreiet.

Art. VII. Es sollen von österreichischer und sardinischer Seite bei den gegenseitigen obersten Militär-Behörden Kommissarien bestellt werden, um die Schwierigkeiten zu heben, die sich in Betreff einzelner Gegenstände während der Dauer der militärischen Besetzung ergeben möchten.

Art. VIII. Da die hohen abschließenden Theile gleich lebhaft wünschen, daß die militärische Besetzung nicht über jene Zeit hinaus verlängert werde, welche für die Reorganisation des Königreichs Sardinien und für die Befestigung seiner Regierung nöthig ist, so hat man vorläufig beschloffen, daß diese Maßregel bis zum Monat September des Jahres 1822 währen soll, als zu welcher Zeit die verbündeten Souveräne bei ihrer Zusammenkunft in Florenz gemeinschaftlich mit Sr. sardinischen Majestät die Lage des Königreichs in Erwägung ziehen, und nach gemeinsamen Einverständniß entwer-

den die Fortdauer der Besetzung einer militärischen Besetzung durch ein Hülfskorps oder die Aufhebung derselben beschließen werden.

Art. IX. Gegenwärtige Konvention soll innerhalb dreier Monate, vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geschehen kann, ratifizirt werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtige Konvention unterzeichnet, und mit ihren Wapen besiegelt.

So geschehen zu Novara den 24. Julius 1821.

Unterzeichnet:

Graf Bubna.

Graf Latour.

Freiherr v. Binder.

Graf Mocenigo.

Petit-Pierre.

Großbritannien und Irland.

Nach den letzten am 17. zu London eingelaufenen Berichten aus Hannover geneiht der König die beste Gesundheit, und ist mit seiner Aufnahme in seinen deutschen Staaten änkert zufrieden. Vermuthlich werden Se. Majestät bis Ende Oktober dort verweilen.

De u t s c h l a n d.

Den neuesten Nachrichten aus Hannover zufolge, hatte Se. Majestät der Königin von England am 29. v. M. vor da die Rückreise nach England angetreten.

R u ß l a n d.

Türkische Grenze, den 19. September. Der Kaiser von Rußland wird in Witepsk erwartet, und dessen Pferde sind seit etwa vierzehn Tagen daselbst bereits eingetroffen. Auch sind von der Festung Bobroisk 40000 Pud Munition nach der Ukraine geschickt worden.

Ein Schreiben aus Odessa vom 14. September sagt: Man versichert fortwährend, daß unser Kaiser bei seiner Musterungsreise auch hieher kommen werde. Gestern liefen mehrere Schiffe von Konstantinopel ein, welches sie den 8. verlassen hatten. Die mitgebrachten Briefe melden nichts gewisses über die angeblich erfolgte Hinrichtung der Familie Callimachi; obgleich früher hier und zu Konstantinopel allgemein das Gerücht davon verbreitet war. Die in Odessa befindlichen Verwandten dieses fürstlichen Hauses geben jedoch keinen frohlichen Hoffnungen Raum.

S p a n i e n.

Die Gesamtzahl der Verstorbenen zu Barcelona soll am 6. Okt. über 300, und am 7. Okt. 452 betragen haben. Die Provinz Valencia hatte einen starken Kor-

Von an der Grenze von Catalonien gezogen. Von Cordova, Grenada, Sevilla und Malaga lauteten alle Nachrichten befriedigend, auch setzte man die Vorsichtsmaßregeln fort. Dr. Pariset hat am 10. Okt. seine Ankunft zu Barcelona, und den Umstand gemeldet, daß die Kommission im Begriffe sei, sich mit den Stadtbehörden über den Gang ihrer Arbeiten zu verständigen. Von Paris sind nun auch barmherzige Schwestern dahin abgegangen.

Die Natur der Krankheit, welche gegenwärtig in Barcelona und seinen Umgegenden so fürchterliche Verwüstungen anrichtet, und die Aufmerksamkeit der spanischen und französischen Ärzte in so hohem Grade erregt, scheint endlich durch die Bemühungen und einen nicht gemeinen Eifer für das Beste der Menschheit, so wie durch die umfassende Gelehrsamkeit eines spanischen Arztes jenen Standpunkt erhalten zu haben, von welchem sie richtig zu beurtheilen seyn dürfte. In einem Werke, betitelt: *Nueva Monografía de la Calentura amarilla* etc. sucht der Verfasser (Dr. Hurtado de Mendoza) auf eine eben so neue als überzeugende Art zu beweisen, daß dieser bisher sogenannte Typhus *icterodes* nichts anders sei, als eine der heftigsten Entzündungen des Magens allein, oder auch der Eingeweide zugleich; daß die veranlassende Ursache nur immer lokal und in der Atmosphäre zu suchen; daß diese Krankheit in der Art wie sie befällt, in ihrem Gange, ihren Symptomen wesentlich nicht unterschieden sei von jenen gastrischen Entzündungen, welche ihrer Stärke und Intensität wegen von dem Autor *Brennfieber* (*Calenturas ardientes*) genannt werden; er beweiset ferner, daß diese Krankheit niemals contagios war, ist, noch seyn könne; daß ihre immer sich gleich bleibende inflammatorische Natur, den antiphlogistischen Heilplan in seinem ganzen Umfange erfordere, modifizirt, nach Umständen, welche in obigem Werke zu lesen sind. Diese beiden letztern Gegenstände, Ansteckung und Heilart, sind ihrer Wichtigkeit wegen, von dem größten Interesse und Ausdehnung; in dem Kapitel über das Heilverfahren untersucht der Verfasser nach der Reihe die verschiedenen Kurarten, welche bisher gegen diese Krankheit angewendet wurden, und würdigt diese sowohl als die Mittel nach ihrem wahren Werth, mit Einschluß der innern und äußern Anwendung des Öls, welches er als unwirksam und empirisch verwirft, so wie alle jene Mittel, welche bisher angewendet wurden.

Z i t e i t.

Manigfaltige Nachrichten behaupten, daß die Grie-

chen zur See in den Gewässern von Candia geschlagen, und größtentheils zerstreut worden seyen.

V e r m i s c h t e N a c h r i c h t e n.

Die Leipziger Zeitung meldet aus Penig vom 29. Oktober: „Am 28. Oktober Abends zwischen 12 und 3½ auf 10 Uhr bemerkten wir in Penig und in der Umgegend ein für diese Gegend starkes Erdbeben. Die Stöße waren so heftig, daß in einem Hause die Rahmen der an der Wand neben einander hängenden Kupferstiche, so wie einige auf einem Kanape sitzende Personen mehrere Male zusammen gestoßen, und an einem andern Orte die sich in Ruhe befindenden Tauben aufgeschreckt wurden. Die auf dem Thurme zu Penig wohnenden Personen hatten geglaubt, es würde der Thurm zusammenstürzen, so stark war die Bewegung, desselben gewesen; dabei wurde ein von Süden nach Norden sich verbreitendes starkes Getöse in der Erde bemerkt, gleich als ob viele Wagen in derselben hinarokten. — In manchen benachbarten Orten soll man, so viel man jetzt weiß, noch stärkere Stöße bemerkt haben, und Personen, die sich während dieses Phänomens im Freien befanden, hätten sich von einem lichten Scheine umgeben gesehen. (Auch in Leipzig hat man in einer gewissen Richtung ein unterirdisches Getöse und eine Erschütterung wahr genommen.)“

F r e m d e n - A n z e i g e.

A n g e k o m m e n d e n 7. N o v e m b e r.

Herr Johann Petrettini, Professor an der k. k. Universität zu Padua, von Wien nach Padua.

Den 8. Herr Gottfried Freiherr v. Andriani, k. k. Kämmerer, mit Familie, von Görz nach Wien. — Herr Luige Pichler, k. k. Professor und Mitglied der k. k. Akademie, der bildenden Künste, von Rom nach Wien.

Den 9. Frau Anna Esli v. Losenan, k. k. Kreiskommissärs-Gattin, von Triest nach Marburg.

Den 10. Herr Dr. Schmedig, k. k. Subernialrath und Protomedikus, von Klagenfurt.

W e c h s e l k u r s.

Am 8. November war zu Wien der Mittelpreis der Staatsschuldverschreibungen zu 5 pCt. in C.M. 74 5/8; Darleh mit Verlos. v. J. 1821, für 100 fl. in C.M. 96 7/8; Cert. f. d. Darleh. v. J. 1821, für 100 fl. in C.M. 97; Wiener Stadt-Bauko Obligat. zu 2 1/2 pCt. in C.M. 56; Konventionsmünze pCt. 249 7/8.

Bank-Aktien pr. Stück in C.M. 633 2/3.